

RS Vwgh 1996/12/20 93/17/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §2 Abs1;

GSpG 1989 §52 Abs1 Z5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Das Durchführen eines Glücksspiels auf eigene Rechnung und Gefahr bedeutet, daß sich Gewinn UND Verlust, also auch das Risiko, in der eigenen Vermögensphäre auswirken müssen. Über den Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Automatenverleiher und dem Lokalinhhaber für den Fall eines Verlustes (in einzelnen Abrechnungsperioden oder im gesamten) wurden aber keinerlei Feststellungen getroffen (Hinweis: E 14.7.1994, 90/17/0103). Die vertragliche Vereinbarung über die Erlösaufteilung mag zwar ein Indiz für die Eigenschaft des Automatenverleiher als Mitveranstalter sein, reicht aber zur Begründung einer solchen Qualifikation nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170058.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at